

2175 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1980  
betreffend ein Bundesgesetz über das Dienstrecht der Land- und  
Forstarbeiter des Bundes (Land- und Forstarbeiter-Dienstrechts-  
gesetz)

Bis zum Inkrafttreten der Bundes-Verfassungsgesetznovelle  
1974, BGBl.Nr. 444, war das Dienstrecht der zum Bund in einem  
Dienstverhältnis stehenden Land- und Forstarbeiter in der Grund-  
satzgesetzgebung Bundessache und in der Ausführungsgesetzgebung  
sowie in der Vollziehung Ländersache. Nunmehr ist das Dienst-  
recht der Land- und Forstarbeiter des Bundes in der Gesetz-  
gebung und Vollziehung Bundessache. Entsprechend dieser ver-  
fassungsrechtlichen Änderung sieht der gegenständliche Gesetzes-  
beschluß des Nationalrates für die bisher bundesländerweise unter-  
schiedlich geregelten Rechte und Pflichten der Land- und Forst-  
arbeiter des Bundes eine einheitliche Regelung vor. Dabei wird  
jedoch ausdrücklich festgelegt, daß Kollektivverträge, Betriebs-  
vereinbarungen und Einzeldienstverträge insoweit unberührt bleiben,  
als sie für den Dienstnehmer günstigere Regelungen enthalten als  
der vorliegende Gesetzesbeschluß.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner  
Sitzung vom 24. Juni 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig  
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu  
erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit  
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni  
1980 betreffend ein Bundesgesetz über das Dienstrecht der Land-  
und Forstarbeiter des Bundes (Land- und Forstarbeiter-Dienstrechts-  
gesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 06 24

Traude V o t r u b a  
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h  
Obmann